

**Satzung der Gemeinde Maasholm,
Kreis Schleswig-Flensburg
über die Erhebung von Hafengebühren im "Hafen Maasholm"**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2005 Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Februar 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im „Hafen Maasholm“ erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zusammensetzung der Hafengebühren	2
§ 3 Abgabenerhebung	2
§ 4 Anmeldung	2
§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen	3
§ 6 Ballast	3
II. Abschnitt Abgaben	3
§ 7 Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren	3
§ 8 Hafengebühren	3
A. Gebührensätze	3
B. Wochen- Monats- Halbjahres- und Jahrespauschalen.....	4
C. Ermäßigung von der Hafengebühr	4
§ 9 Kai- und Überladegebühr	5
§ 10 Slipgebühr	5
III. Abschnitt Schlussvorschriften	5
§ 11 Datenverarbeitung	5
§ 12 Inkrafttreten	5

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Hafens Maasholm werden Abgaben erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der von der Hafenbehörde gekennzeichneten und öffentlich bekanntgemachten Grenzen.

§ 2

Zusammensetzung der Hafenabgaben

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafenabgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hafengebühr,
2. Schiffsliegegebühr,
3. Kai- und Überladegebühr.

§ 3

Abgabenerhebung

- (1) Die Hafenabgaben werden durch die Gemeinde Maasholm erhoben. Die Gemeinde Maasholm kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben bei Antragstellung fällig.
- (3) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (4) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,05 € aufgerundet.
- (5) Gebühren nach § 2 sind schiffsseitige Abgaben. Die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge sind zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Bei der Anlandung von Fischen haften die zuständige Genossenschaft und der anlandende Fischereibetrieb als Gesamtschuldner.
- (6) Die Tagesgebührensätze in dieser Satzung sind Bruttobeträge; bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten ist die Steuer im Bruttobetrag enthalten. Die übrigen Gebührensätze sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze um die zum Zeitpunkt der Entstehung geltenden Umsatzsteuersätze.
- (7) Die Tagesgebühren für Sportboote werden im Bringschuldverfahren erhoben. Wer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für den Vortag nicht bis 9.00 Uhr morgens nachkommt, zahlt beim Nachkassieren auf den Stegen eine Zusatzgebühr von 2,00 € auf den jeweiligen Tagessatz.

§ 4

Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge und Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung - HafVO) für Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2014 Seite 385) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (3) Die Anmeldung ist unverzüglich nach dem Einlaufen bei der Gemeinde Maasholm bzw. dem von ihr beauftragten Hafenmeister unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen. Unberührt bleiben getroffene Sonderregelungen für Fahrzeuge, für die nach Maßgabe dieser Satzung Pauschalen gewährt werden.
- (4) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (5) Fehlen die Schiffspapiere, so wird eine Schätzung durch die Gemeinde Maasholm oder dem von ihr Beauftragten vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt der Zahlungspflichtige.

§ 5

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist das Schlussergebnis eines Schiffsmessbriefes in Bruttoregistertonnen (BRT). Bei zwei Vermessungsergebnissen für ein Seeschiff wird das höhere zugrunde gelegt. Für Schiffe, die nach Bruttoreaumzahl (BRZ) vermessen sind, gilt 1 BRZ = 1 BRT.
- (2) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (3) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRT für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je 1 qm der beanspruchten Fläche 1/3 BRT anzusetzen.
- (4) Die Länge der Schiffe, sonstiger Fahrzeuge und Geräte ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der höchsten Ausdehnung.
- (5) Macht die Anwendung des Tarifs die Umrechnung von Tonnen (t) in BRT oder umgekehrt erforderlich, dann gilt eine Tonne (t) = 0,6 BRT. Als Tonne (t) gilt die metrische Tonne zu 1.000 kg.

§ 6

Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich der Stabilität des Fahrzeuges oder Gerätes dienen.

II. Abschnitt Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Dienstfahrzeuge der Gemeinde Maasholm, des Landes Schleswig-Holstein und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit sie Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

§ 8

Hafengebühren

A. Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang und sofern keine Schiffsbewegung (Ein- und Auslaufen) stattfindet täglich
 1. für Frachtschiffe
 - a) mit Ladung 0,15 €/BRT
 - b) in Ballast oder leer 0,10 €/BRT
 2. für andere Fahrzeuge 0,10 €/BRT
 3. für Fahrgastschiffe (einschl. solchen, die außerdem Güter mitführen) und sonstigen Fahrzeugen der gewerblichen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,30 €
mindestens jedoch 39,00 €
- (3) Frachtschiffe, die beim Einlaufen im Hafen bzw. aus dem Hafen weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage geladen haben (Ballast ausgenommen), entrichten den Ballastsatz. Diese Regelung gilt gleichfalls für Frachtschiffe, die im Hafen keine Güter umschlagen.

- (4) Für Fischereifahrzeuge wird die Hafengebühr nach Tagessätzen - ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten - erhoben.

Für jede angefangenen 24 Stunden entrichten	
Kähne und Fischerboote bis 10 m	6,00 €
Fischkutter über 10 m	10,00 €

- (5) Für Sportfahrzeuge, Boote, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird eine Hafengebühr nach Tagessätzen - ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten - erhoben.

B. Wochen- Monats- Halbjahres- und Jahrespauschalen

- (1) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge der gewerblichen Personenbeförderung können auf Antrag Monats- und Jahrespauschalen, für Fischereifahrzeuge Halbjahrespauschalen und für Sportboote Wochen- und Jahrespauschalen gewährt werden.

- (2) Pauschalzeiträume sind

1. für die Wochenpauschale die Anzahl der Tage,
2. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
3. für die Halbjahrespauschale die Anzahl der Monate,
4. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Gemeinde Maasholm die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

- (5) Für die unter § 8 A 5 genannten Fahrzeuge wird als Wochenpauschale der sechsfache Tagessatz erhoben.

- (6) Die Monatspauschalen betragen für Schiffe bis zu
- | | |
|--------------------------------|--------|
| 100 zugelassenen Personen | 1,50 € |
| über 100 zugelassenen Personen | 2,50 € |
| je zugelassene Person. | |

Die Jahrespauschale beträgt für Schiffe bis zu	
100 zugelassenen Personen	15,50 €
über 100 zugelassenen Personen	23,00 €
je zugelassene Person.	

- (7) Für Fischereifahrzeuge, Sportfahrzeuge, Kähne, Jollen und sonstige, kleine nicht vermessene Fahrzeuge werden Jahrespauschalen oder Halbjahrespauschalen gewährt.

Die Jahrespauschalen betragen für

1. Fischereifahrzeuge
 - a. Boote bis 7m Länge 110,00 €
 - b. Kutter bis 9 m Länge 200,00 €
 - c. Kutter bis 12 m Länge 266,00 €
 - d. Kutter über 12 m Länge 346,00 €
2. Jollen, Schlauchboote und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge bis zu 7 m 180,00 €

- (8) Wird der Antrag auf Pauschalgewährung erst im Laufe der betreffenden Periode gestellt, so ist die gesamte Pauschale zu zahlen. Eine Anrechnung von bereits gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

C. Ermäßigung von der Hafengebühr

Für Fahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, ermäßigt sich die Hafengebühr nach § 8 A auf die Hälfte, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.

§ 9 Kai- und Überladegebühr

A. Gebührensätze

- (1) Die Kaigebür wird, soweit keine Befreiung eintritt, für den Umschlag von Gütern - außer Ballast - im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebür beträgt bei jeder Benutzung für Güter
- | | |
|---|--------|
| a. mit Ausnahme von b. und c.
je 1000 kg | 0,10 € |
| b. Fische je angelandete 50 kg | 0,10 € |
| c. Fischmehlrohware je angelandete 50 kg | 0,05 € |

B. Befreiung von der Kaigebür

Sofern nicht eine Befreiung nach § 7 eintritt, sind von der Kaigebür befreit:

1. on Fahrgästen mitgeführte Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast
2. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund, dem Land Schleswig-Holstein oder der Gemeinde Maasholm gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

§ 10 Slipgebühr

- (1) Für die Benutzung der Slipbahn ist eine Slipgebühr zu bezahlen. Diese beträgt für das Auf- oder Abslippen
- | | |
|---|---------|
| für Schiffe bis 6 t | 10,00 € |
| Schiffe über 6 t sind nicht zugelassen. | |
- (2) Wird bei der Benutzung der Slipbahn die Winde und die Hilfe des Hafenmeisters in Anspruch genommen, erhöhen sich die Gebühren um 20,00 € je angefangene 30 Minuten.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Gemeinde Maasholm und des Amtes Gelting und ggf. aus dem Schiffsregister durch die Gemeinde Maasholm zulässig. Die Gemeinde Maasholm darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Maasholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach dieser Satzung erforderlichen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im "Hafen Maasholm" vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Maasholm, den 15. Februar 2017

gez. Andresen

Andresen
(Bürgermeister)